



# A M T S B L A T T

## der Gemeinde Havixbeck

### Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

41. Jahrgang	Ausgegeben am 30.04.2015	Nummer 4
--------------	--------------------------	----------

### Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

#### I N H A L T

#### Seite

	I N H A L T	Seite
11	Bekanntmachung der Festsetzung eines Spezialmarktes	25
12	Bekanntmachung der Festsetzung eines Volksfestes	26
13	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Anhangs und des Lageberichtes der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2013, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und dessen Offenlegung	27-28
14	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck	29-30
15	Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 29.04.2015 zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe und der „Übermittagsbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012	31-32
16	Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Havixbeck zur Genossenschaftsversammlung	33
17	Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentengrundstücken und Veräußerung dieser Flächen	34-35

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**  
**Bekanntmachung**  
**der Festsetzung eines Spezialmarktes**

Hiermit setze ich einen Spezialmarkt (*Gartenträume 2015*) innerhalb der Gemeinde Havixbeck fest. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 69 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202).

Der Spezialmarkt findet am

**Samstag, 23. Mai 2015, von 10 Uhr bis 19 Uhr,**  
**am Pfingstsonntag, 24. Mai 2015, von 10 Uhr bis 19 Uhr und**  
**am Pfingstmontag, 25. Mai 2015, von 10 Uhr bis 18 Uhr**

auf dem Außengelände der Burg Hülshoff, Schonebeck 6, in 48329 Havixbeck statt.

Gegenstand des Spezialmarktes ist das Angebot und der Verkauf von kunstgewerblichen und gärtnerischen Artikeln.

Veranstalterin ist die Firma De Methoeve Organisatie B.V., Frau Marjon Nijkamp – ter Linde, Gunnerstraat 39, 7595 KD Weerselo, Niederlande (NL).

Havixbeck, 22.04.2015

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Gromöller

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**  
**Bekanntmachung**  
**der Festsetzung eines Volksfestes**

Hiermit setze ich ein Volksfest (Kirmes) im Sinne des § 60 b Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) innerhalb der Gemeinde Havixbeck gemäß § 69 Absatz 1 GewO wie folgt fest:

Die Havixbecker Kirmes findet statt am

**Freitag, 10. Juli 2015,**  
**am Samstag, 11. Juli 2015 und**  
**am Sonntag, 12. Juli 2015**

auf der Hauptstraße zwischen Hotel Beumer-Bolz und der Abzweigung Schulstraße, auf der Schulstraße zwischen der Hauptstraße und dem Bellegardeplatz, sowie auf dem Bellegardeplatz.

Die Kirmes beginnt

**am Freitag um 15.00 Uhr,**  
**am Samstag um 15.00 Uhr**  
**und am Sonntag um 11.30 Uhr**

und endet

**am Freitag um 24.00 Uhr,**  
**am Samstag um 24.00 Uhr**  
**und am Sonntag um 22.00 Uhr.**

Havixbeck, 24. April 2015

Gemeinde Havixbeck  
-als örtliche Ordnungsbehörde-  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachung**

#### **des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Anhangs und des Lageberichtes der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2013, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und dessen Offenlegung**

**I.** Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bilanz zum 31.12.2013 wird mit einer Bilanzsumme von 92.004.358,74 € festgestellt.
2. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wird mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.515.430,28 € festgestellt.
3. Die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wird mit einem Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 628.217,90 € festgestellt.
4. Der Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 werden festgestellt.
5. Auf der Grundlage des von der EuReWi Euregio Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Coesfeld (EuReWi) erteilten und dieser Sitzungsvorlage in den Anlagen beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerks wird dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.
6. Der festgestellte Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2013 wird in voller Höhe durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

**II.** Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte EuReWi Euregio Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in einem Bestätigungsvermerk vom 19.01.2015 Folgendes festgestellt:

*„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde.*

*Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.“*

**III.** Der Jahresabschluss 2013 mit der Schlussbilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht liegt gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Einsichtnahme seit dem 24.04.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, -Rathaus- Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, öffentlich aus.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

Er ist außerdem im Internet unter der Adresse [www.havixbeck.de](http://www.havixbeck.de) verfügbar.

48329 Havixbeck, den 27.04.2015  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564) beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung:

#### Artikel I

Der § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck im Kreis Coesfeld in der Fassung der bislang gültigen 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

#### § 2

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird:                       | 84,00 €           |
| b) zwei Hunde gehalten werden:                       | 96,00 € je Hund   |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden:             | 108,00 € je Hund  |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird:              | 480,00 €          |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden: | 576,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

#### Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Havixbeck im Kreis Coesfeld tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

#### Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nichts ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

- (c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- (d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 27.04.2015  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der

1. **Änderungssatzung vom 29.04.2015 zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012.**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **23.04.2015** folgende Satzung beschlossen:

#### Art I

Die Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### § 7 Ermäßigungen

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ oder die „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, oder eine andere Tageseinrichtung in Havixbeck, wird auf Antrag dem zweiten Kind und jedem weiteren eine Ermäßigung von 50 % bei einem Einkommen bis 49.000 €, von 40 % bei einem Einkommen zwischen 49.001 € und 61.000 €, von 25 % bei einem Einkommen zwischen 61.001 € und bis 73.000 € und von 20 % bei einem Einkommen oberhalb von 73.000 € gewährt. Ergeben sich bei gleichzeitigem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ als auch der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, kath. Grundschule Havixbeck, unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag mit 100% und der geringere mit dem Prozentsatz nach vorheriger Auflistung zu zahlen.

#### Art II

Die Anlage zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 erhält folgende Fassung:

  
HAVIXBECK

Als Anlage zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck folgende Elternbeiträge für die Betreuung von Grundschulkindern ab dem 1. August 2015:



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Jahreseinkommen	Beitragsstufen	fälliger Beitrag
bis 15.000	Stufe 1	00,00 €
bis 25.000	Stufe 2	50,00 €
bis 37.000	Stufe 3	75,00 €
bis 49.000	Stufe 4	100,00 €
bis 61.000	Stufe 5	140,00 €
bis 73.000	Stufe 6	155,00 €
über 73.000	Stufe 7	170,00 €

Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ist weiterhin auf Antrag der Elternbeitrag für die Teilnahme in der Offenen Ganztagschule Havixbeck gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ganz oder teilweise zu erlassen.

Ein Erlass bei den Kosten der Mittagsverpflegung ist nicht vorgesehen. (Die Eltern können einen Antrag nach § 28 SGB II, Bildung und Teilhabe für ein gemeinschaftliches Mittagessen stellen)

### Art III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.08.2015 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 bleiben unberührt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit ihrer Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48329 Havixbeck, 29.04.2015  
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

Klaus Gromöller

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****Jagdgenossenschaft  
Havixbeck**

48329 Havixbeck, 29.04.2015

**Einladung**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Havixbeck werden hiermit eingeladen zur Genossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, 21. Mai 2015, um 20.00 Uhr  
im Landgasthaus Overwaul, Herkentrup 24, 48329 Havixbeck**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 22. Januar 2015
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Havixbeck I
3. Verschiedenes

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten; die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.  
Zwecks Fortführung des Jagdkatasters ist jeder Eigentümerwechsel satzungsgemäß dem Jagdvorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Paul Lenter, Jagdvorsteher

F.d.R.



**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****der Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessenten-  
grundstücken und Veräußerung dieser Flächen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, Seite 666) – in der aktuell gültigen Fassung – und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GS.NRW, Seite 740) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck am 23.04.2015 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Grundstücke Gemarkung Havixbeck, Flur 14, Flurstück 1940, groß 918 m<sup>2</sup>, Wegefläche, und Flur 14, Flurstück 1760, groß 872 m<sup>2</sup>, Waldfläche, welche im Eigentum der Interessentengemeinschaft des Flothfeldes stehen, werden aus der Verwaltung der Interessenten des Flothfeldes herausgenommen und die Zweckbindung aufgehoben.

Die Flurstücke 1940 der Flur 14 und 1760 der Flur 14 werden an die Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck veräußert.

Die vorgenannten Flächen sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

**§ 2**

Die erforderlichen Eigentumsänderungen werden mit Abschluss eines Grundstückskaufvertrages geregelt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsverordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 30.04.2015

Der Bürgermeister

In Vertretung



Christoph Gottheil

# Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

## Bekanntmachung

